OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607340/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 7. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, per Adresse J__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.12.2024, GZ: BHLL/923100092517/23 wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 64 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, dass er es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B__, diese ist Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, zu verantworten habe, dass der mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.11.2023 ergangenen Aufforderung binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 12.05.2023 um 19.06 Uhr in C__ auf der A1 bei Straßenkilometer 174,291 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat, nicht entsprochen wurde. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und habe auch keine andere Person benannt die die Auskunft hätte erteilen können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KKG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 32 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen per E-Mail am 12.03.2025 eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, dass er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa letztes Jahr an seine Firma E__, F__, verkauft und dann noch am selben Tag an eine bestimmte Person aus östlichen Ländern verkauft habe. Er übermittelte dazu die Kaufverträge sowie Name und Geburtsdatum des Käufers (Kopie des ukrainischen Reisepasses).

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie einem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 31.03.2025, welches dieser nicht beantwortet hat. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch weder vom Beschwerdeführer noch von der belangten Behörde beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Aufgrund einer automatisierten Mautüberwachung wurde festgestellt, dass der PKW mit dem französischen Kennzeichen aaa am 12.05.2023 um 19.06 Uhr auf der A1 bei Kilometer 174,291 in Fahrtrichtung D__ gelenkt wurde. Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges zum damaligen Zeitpunkt war das Unternehmen B__ mit Sitz in G__ in J__. Die belangte Behörde hat an dieses Unternehmen als Zulassungsbesitzerin eine Zahlungsaufforderung wegen der Begehung eines Mautdeliktes in Österreich gesendet und dieses aufgefordert, eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro innerhalb von vier Wochen zu bezahlen. Die Firma B__ hat dieser Zahlungsaufforderung nicht entsprochen und das für den Fall der Nichtzahlung vorgesehene Antwortformular zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht zurückgesendet.

Die belangte Behörde hat daraufhin mit Schreiben vom 27.11.2023 die Firma B__ als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 12.05.2023 um 19.06 Uhr dieses Kraftfahrzeug gelenkt hat. In diesem Schreiben wurde auf die Strafbarkeit für den Fall der Nichterteilung der Auskunft hingewiesen. Diese Lenkerhebung wurde der Zulassungsbesitzerin am 02.12.2023 nachweislich zugestellt.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 26.03.2024 die Zulassungsbesitzerin aufgefordert, jene natürliche Person ihres Unternehmens namhaft zu machen, welches von den nach § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenen Organen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die juristische Person strafrechtlich verantwortlich ist. Am 16.04.2024 langte ein E-Mail der „Business Auto RS" samt Beilage bei der belangten Behörde ein, wonach das gegenständliche Fahrzeug am 14.09.2022 an die Business Auto RS als neuer Eigentümer übertragen worden sei. Die belangte Behörde hat daraufhin eine Halterdatenauskunft im europäischen Zulassungsregister EUCARIS durchgeführt, welche ergab, dass mit Stichtag 25.04.2024 nach wie vor das Unternehmen B__ mit der bereits angeführten Adresse als Zulassungsbesitzerin aufscheint.

Die belangte Behörde hat im französischen Handelsregister den nunmehrigen Beschwerdeführer als außenvertretungsbefugtes Organ des Unternehmens B__ mit Sitz in G__ in J__ ermittelt. Sie hat am 26.04.2024 eine Strafverfügung an den nunmehrigen Beschwerdeführer versendet und ihm darin die gegenständliche Verwaltungsübertretung vorgeworfen sowie eine Geldstrafe in Höhe von 370 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 37 Stunden) verhängt. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich zugestellt, wobei jedoch das Übernahmedatum auf

dem Rückschein nicht vermerkt ist. Mit E-Mail vom 17.05.2024 hat die Business Auto RS einen Kaufvertrag vorgelegt, wonach das gegenständliche Fahrzeug am 14.09.2022 an Herrn H__, geb. tt.mm.jjjj verkauft wurde. Es wurde eine Kopie des ukrainischen Reisepasses des Herrn Patii beigelegt.

Eine weitere Anfrage in der Halterdatenbank durch die belangte Behörde am 27.06.2024 ergab, dass nach wie vor die Firma B__ in G__ als Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeuges aufscheint. Zu diesem am 15.07.2024 nachweislich zugestellten Schreiben hat sich der Beschwerdeführer nicht mehr geäußert. Daraufhin erging das oben in Punkt 1 beschriebene Straferkenntnis, wobei sich für dieses kein Zustellnachweis im Akt befindet. Anzuführen ist, dass sämtliche relevanten Schriftstücke von der belangten Behörde auch in einer französischen Übersetzung den jeweiligen Schreiben angeschlossen waren.

Der Beschwerdeführer hat auf dieses Straferkenntnis vorerst nicht reagiert. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 04.01.2025 eine Mahnung an ihn gesendet und mit weiterem Schreiben vom 17.02.2025 die zuständige Stelle im Rechtshilfeweg zur zwangsweisen Eintreibung der verhängten Geldstrafe samt Kosten ersucht. Der Beschwerdeführer hat daraufhin ein E-Mail am 12.03.2025 an die belangte Behörde gesendet, welches von dieser als Beschwerde gewertet und der Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt wurde. Dieses hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31.03.2025 um Klarstellung gebeten, wann genau ihm das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.12.2024 zugestellt wurde. Weiters wurde er darauf hingewiesen, dass laut Halterdatenbank zumindest bis Juni 2024 die Firma B__ als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges aufscheint, was im Widerspruch zu seiner Behauptung steht, dass das Fahrzeug bereits im September 2022 verkauft worden sei. Er wurde um Aufklärung dieses Umstandes gebeten und darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass er sich zu diesem Schreiben nicht äußert, davon ausgegangen wird, dass es sich bei seinem E-Mail vom 12.03.2025 um ein rechtzeitiges Rechtsmittel gegen das Straferkenntnis vom 02.12.2024 handelt. Auf dieses Schreiben, welches an jene E-Mail-Adresse gerichtet war, mit welcher das Schreiben vom 12.03.2025 an die belangte Behörde gesendet worden war, hat der Beschwerdeführer nicht mehr reagiert.

4.2. Beweiswürdigung:

Dass die Firma B__ mit Sitz in G__, J__ sowohl am 12.05.2023 als auch zum Zeitpunkt der Zustellung der Lenkererhebung am 02.12.2023 und zumindest bis Juni 2024 Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa war, ergibt sich

aus der Halterdatenauskunft. Der Beschwerdeführer ist außenvertretungsbefugtes Organ dieses Unternehmens (französisches Handelsregister).
Die fehlende Auskunftserteilung und der Umstand, dass erst nach Zugang der Strafverfügung Herr Patii als Käufer des Fahrzeuges erstmals am 17.05.2024 geltend gemacht wurde, ergibt sich aus dem geschilderten Verfahrensgang. Dass das Straferkenntnis dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, ergibt sich aus dessen Reaktion. Wegen des fehlenden Zustellnachweises wird zu seinen Gunsten (um den Rechtsschutz nicht von vornherein auszuschließen) davon ausgegangen, dass die Zustellung weniger als vier Wochen vor dem 12.03.2025 erfolgte (vergleiche das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.03.2025, auf welches der Beschwerdeführer nicht reagiert hat).

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 103 Abs.2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. **(Verfassungsbestimmung)** Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

5.2. Die Firma B__ mit Sitz in I__, war sowohl zum angefragten Zeitpunkt am 12.05.2023 als auch zum Zeitpunkt der Zustellung der Lenkerhebung am 02.12.2023 Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa. Sie wäre daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Auskunftserteilung binnen zwei Wochen verpflichtet gewesen, ist dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer ist außenvertretungsbefugtes Organ dieses Unternehmens und für die gegenständliche Übertretung daher verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Er hat diese daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Der Umstand, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Einspruch gegen die Strafverfügung) ein angeblicher Käufer bekannt gegeben wurde, ändert daran nichts. Selbst wenn man davon ausgeht, dass damit eine auskunftspflichtige Person anstelle des Lenkers namhaft gemacht worden sei, erfolgte diese Auskunft doch wesentlich verspätet. Sie beinhaltete auch keine Anschrift dieser Person und war daher auch unvollständig. Der Verkauf des Fahrzeuges ändert auch nichts daran, dass die Verpflichtung des § 103 Abs 2 KFG den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges betrifft, weil dieser in der Regel Angaben über den tatsächlichen Lenker machen kann.

Bei der gegenständlichen Übertretung handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 2. Satz VStG um ein Ungehorsamsdelikt. Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, weshalb jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.
5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs 1 KFG 10.000 Euro.

Die belangte Behörde hat zutreffend die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd gewertet. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe lagen nicht vor. Die Verfahrensdauer von insgesamt ca. 1,5 Jahren ist unter Berücksichtigung der notwendigen Ermittlungen in ausländischen Datenbanken und der erforderlichen Übersetzungen nicht so lange, dass diese als strafmildernd berücksichtigt werden könnte. Die belangte Behörde ist von durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen, welchen dieser nicht widersprochen hat. Diese Annahme kann daher der Strafbemessung zugrunde gelegt werden. Die Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen nur zu etwas mehr als 3% aus und erscheint insgesamt nicht überhöht. Eine Herabsetzung der Strafe kommt daher nicht in Betracht.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl